

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2017-145

Sitzung vom 05. Juli 2017

Geschäfts-Nr. 2017-772
Beschluss Nr. 2017-145

Ergänzende Richtlinien

Erstmalige oder ergänzende Wohnungseinrichtung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: nicht öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 gestützt auf Art. 14 der dannzumal geltenden Kompetenzordnung eine Richtlinie über die erstmalige Wohnungseinrichtung erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht. Aus diesem Grunde wird die Richtlinie über die erstmalige Wohnungseinrichtung mit vorliegendem Beschluss gestützt auf Art. 14 der am 6. November 2013 revidierten Kompetenzordnung angepasst bzw. präzisiert.
- B. Die Winterhilfe gibt Betten einschliesslich Matratzen an Personen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten ab. Hilfesuchende sind – wenn möglich – an die Winterhilfe zu verweisen.
- C. Für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, welche im Rahmen der Aufnahmequote der Gemeinde Richterswil zugewiesen sind, werden die Wohnungseinrichtungen durch die Asylkoordination Richterswil zur Verfügung gestellt. Wenn möglich, sind die Möbel und weiteren Einrichtungsgegenstände auf dem Secondhand-Markt und bei Brockenhäusern zu besorgen. Dies gilt auch für diese Personengruppe, wenn sie eine eigene Mietwohnung gefunden haben und diese Wohnung von der Asylkoordination Richterswil bewilligt ist, sofern sie auf öffentliche Unterstützung (Asylfürsorge oder Sozialhilfe) angewiesen sind.
- D. Wenn anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge aus der Asylunterkunft oder der Asylwohnung der Gemeinde Richterswil ausziehen, wird ihre Wohnungseinrichtungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen und im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe finanziert.
- E. Kosten für eine Ersteinrichtung der Wohnung werden im Rahmen folgender Beträge übernommen:
- | | |
|--|-------------------|
| • 1-Personen-Haushalt: | max. Fr. 1'000.00 |
| • pro zusätzliche Person in der Unterstützungseinheit: | max. Fr. 500.00 |
| • Beitrag pro Unterstützungseinheit: | max. Fr. 2'000.00 |
| • Beitrag an einen jungen Erwachsenen | max. Fr. 800.00 |
| • Beitrag bei Familienzuwachs (Geburt usw.) | max. Fr. 800.00 |

- F. Sämtliche Möbelstücke sind vor dem Kauf detailliert und unter Angabe des Preises aufzulisten. Sie sollten in Brockenhäusern oder bei günstigen Möbelhäusern gekauft werden.
- G. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird davon ausgegangen, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank, etc.) von zu Hause mitbringen.
- H. Erhalt der Wohnungseinrichtung
Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen (Aktennotiz). Die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds, Stiftungen) ist abzuklären. In den ersten beiden Unterstützungsjahren werden keine Beiträge für den Erhalt der Wohnungseinrichtung aus der Sozialhilfe geleistet.
Begründete Kosten für den Erhalt/Ersatz der Wohnungseinrichtung werden bei einer Unterstützungsabhängigkeit von mehr als 2 Jahren, sofern sie nicht von Dritten finanziert werden können, einmalig im Rahmen folgender Beträge übernommen:
- | | |
|--|-------------------|
| • 1-Personen-Haushalt: | max. Fr. 500.00 |
| • pro zusätzliche Person in der Unterstützungseinheit: | max. Fr. 250.00 |
| • Beitrag pro Unterstützungseinheit: | max. Fr. 1'000.00 |
- I. Kompetenz
Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter für die erstmalige oder ergänzende Wohnungseinrichtung innerhalb der oben genannten Beträge.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend die erstmalige oder ergänzende Wohnungseinrichtung wird per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 409/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie betreffend erstmalige Wohnungseinrichtung wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

**Bernadette Dubs
Präsidentin**

**Bruno Schaller
Sekretär**

Versandt am: **11. JULI 2017**
BS